

Übersicht über die Rechtsprechung zur Garantie beim Kauf

INGRID TAUCHNITZ,
Richter am Obersten Gericht

Auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität vollzieht sich die weitere Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger auch über den Kauf von Konsumgütern. Entsprechend der auf dem X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie für die 80er Jahre sind wesentlich mehr und bessere Konsumgüter zu erzeugen. Dabei geht es zugleich um die Erreichung einer immer höheren Qualität der Waren.¹ Deshalb ist die Produktion von Waren in guter Qualität Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs vieler Kollektive der Werktätigen. Dabei spielen solche Initiativen, wie „Meine Hand für mein Produkt“ oder „Jeder liefert jedem Qualität“ eine wichtige Rolle. Sie bringen den Zusammenhang zum Ausdruck, der zwischen der Verantwortung der Werktätigen als Produzenten und ihren Interessen als Konsumenten besteht, daß nämlich der Anspruch jedes Bürgers auf den Kauf von Qualitätswaren die Leistung von Qualität durch jeden Werktätigen voraussetzt.

Auch die Rechtsprechung hat durch die Sicherung der Rechte der Bürger beim Kauf gleichzeitig zur Erhöhung der Verantwortung der Betriebe des Einzelhandels wie auch der Dienstleistungsbetriebe für eine planmäßige Durchführung der staatlichen Versorgungspolitik wirksam beizutragen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Durchsetzung der an die Konsumgüter zu stellenden Qualitätsanforderungen. Mit den Regelungen über die Garantie, die als Bestandteil des Kaufrechts in enger Verbindung mit der Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik stehen, gibt das ZGB hierzu vielseitige Möglichkeiten, die es richtig anzuwenden gilt.

Dabei ist zu beachten: Für die Garantie ist insbesondere kennzeichnend, daß die Ware die erforderlichen Gebrauchseigenschaften sowohl bei der Übergabe aufweisen als auch bei sachgemäßem Gebrauch mindestens für den Garantiezeitraum behalten muß. Durch diese Gebrauchswertgarantie wird gesichert, daß sich die Qualität der Erzeugnisse letztlich beim Gebrauch bewähren muß. Die in § 151 ZGB geregelten Garantieansprüche sind das dem Käufer zur Verfügung stehende Instrument, den Gebrauchswert der Ware während der Garantiezeit auch dann zu realisieren, wenn diese einen Mangel aufweist, der ihren Gebrauchswert beeinträchtigt.

Im folgenden soll ein Überblick über Entscheidungen des Obersten Gerichts gegeben werden, die seit dem Inkrafttreten des ZGB zur Garantie beim Kauf von Konsumgütern und Grundstücken ergangen sind. Außerdem wird auf einige weitere damit in Zusammenhang stehende Fragen und auf einige Urteile von Gerichten eingegangen. Anlaß dazu gibt u. a. die Tatsache, daß die Entscheidungspraxis der Gerichte zu Fragen der Garantie gering ist. Es hat sich gezeigt, daß es beim Auftreten von Warenmängeln den Vertragspartnern in der Regel gelingt, ihre Vertragsbeziehungen eigenverantwortlich abzuwickeln, so daß es nur selten zu Rechtsstreitigkeiten über Garantieansprüche bei den Gerichten kommt.

Nachbesserung als vorrangiger Garantieanspruch *s.

In der Rechtsprechung wird in Übereinstimmung mit der Praxis des Handels beachtet, daß unter den in § 151 Abs. 1 Ziff. 1. bis 4 ZGB geregelten Garantieansprüchen der kostenlosen Beseitigung des Mangels der Ware (Nachbesserung) eine Vorrangstellung zukommt. Die Nachbesserung entspricht in der Regel am besten den Interessen des Käufers auf Wiederherstellung des Gebrauchswerts der Ware und ist zugleich die volkswirtschaftlich günstigste Variante der Realisierung des dem Käufer garantierten Gebrauchswerts. Demzufolge wurde sie in § 152 ZGB speziell ausgestaltet. Danach ist der aus der Garantie Verpflichtete bei Vorliegen der in § 152 ZGB genannten Voraussetzungen — die einwandfreie Beseitigung des Mangels in angemessener Frist und die Wahrung der berechtigten Interessen des Käufers — berechtigt, einen Garantieanspruch auch dann durch Nachbesserung zu erfüllen, wenn der Käufer zunächst einen der anderen in § 151 Abs. 1 ZGB geregelten Ansprüche (Ersatzlieferung, Preisminderung, Preisrückzahlung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware) anstrebt. Liegen diese Voraussetzungen vor, muß sich der Käufer auf die Nachbesserung verweisen lassen. Dabei kommt zugleich den in § 3 der (1.) DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. 1977 I Nr. 2 S. 9) geregelten Nachbesserungsfristen eine wesentliche Bedeutung zu.

Zu Streitigkeiten kommt es vor allem dann, wenn der Garantieverpflichtete unter Hinweis auf § 152 ZGB Nachbesserung anbietet, der Käufer aber Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung fordert und darauf beharrt. Eine Klärung erfolgt dann des öfteren durch Sachverständigengutachten. Aber auch bei der gutachterlichen Feststellung der technischen Möglichkeiten einer Nachbesserung ist vom Gericht zu prüfen, ob die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben und diesem die vom Garantieverpflichteten angebotene Art der Nachbesserung zuzumuten ist. Dabei ist zu beachten, daß die Verneinung einer bestimmten Art der Nachbesserung (Reparatur) eine andere Art der Nachbesserung (z. B. Auswechslung selbständiger, austauschbarer Teile) nicht ausschließt.

So lag einem Kassationsverfahren folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger hatte während der Garantiezeit erhebliche Mängel am Kaufgegenstand festgestellt und daher Ersatzlieferung gefordert. Der Verklagte bestätigte zwar diese Mängel, bestand aber auf Nachbesserung, weil die Beeinträchtigungen dadurch vollständig zu beheben wären. Auch der Gutachter hielt eine einwandfreie Nachbesserung für möglich. Das Kreisgericht, das den Standpunkt vertrat, dem Kläger könne die vorgeschlagene Nachbesserung zugemutet werden, wies daraufhin die Klage ab, weil der Kläger trotz ausdrücklichen Hinweises keinen Antrag auf Nachbesserung gestellt habe. Obwohl der Kläger mit der Berufung hilfsweise Nachbesserung beantragte, wurde die Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Es ist äußerst problematisch, einen an sich berechtigten